

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 248/07 B

L 3 U 162/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 140/04 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Verw.-Direktor Dieter Böttger beim
Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weissensteinstraße 70/72, 34131 Kassel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn das Berufungsgericht dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt darauf an, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Der Verfahrensmangel ist deshalb nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, dass Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Das LSG hat seine Entscheidung zum einen damit begründet, dass angesichts wechselnder und teilweise widersprüchlicher Angaben des Klägers zum Unfallhergang ein zur Verursachung einer Rotatorenmanschettenruptur geeignetes Trauma (Sturz auf den ausgestreckten rechten Arm) nicht erwiesen sei. Insoweit ist schon nicht ersichtlich, wie es möglich sein sollte, den fehlenden Beweis durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen zur Rekonstruktion des Unfallhergangs zu erbringen. Denn ein solcher Sachverständiger wäre für die Rekonstruktion seinerseits auf Angaben des Klägers angewiesen, deren Richtigkeit sich nicht überprüfen ließe.
- 5 Die Frage nach der Geeignetheit des Beweismittels kann jedoch auf sich beruhen, weil das Berufungsgericht seine Entscheidung weiter damit begründet hat, dass auch dann, wenn es zu einem Sturz auf den ausgestreckten Arm gekommen sein sollte, eine Verursachung der Rotatorenmanschettenruptur durch den Arbeitsunfall wegen der fehlenden Primärsymptomatik und der Hinweise auf einen degenerativen Prozess nicht hinreichend wahrscheinlich sei. Diese auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. H. und Prof. Dr. Z. gestützte Bewertung greift der Kläger zwar ebenfalls als unrichtig an. Er wendet sich damit aber nur gegen die Beweiswürdigung des LSG, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Da die Feststellung der fehlenden Kausalität alleine das



Urteil trägt, kam es auf die unter Beweis gestellte Tatsache des Sturzes auf den ausgestreckten rechten Arm nicht an.

- 6 Soweit der Kläger im Zusammenhang mit der Schilderung des Unfallhergangs eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, weil das LSG sein Vorbringen nicht beachtet und seinem Beweisantrag nicht gefolgt sei, fehlt es ebenfalls an einer schlüssigen Darlegung. Abgesehen davon, dass die genannten Punkte keine Gehörsverletzung beinhalten, fehlen Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der gerügten Mängel. Da das Berufungsgericht einen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Rotatorenmanschettenruptur verneint hat, ist nicht erkennbar, inwiefern sich die behaupteten Unterlassungen ausgewirkt haben könnten.
- 7 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

